

Merkblatt

Nutzungsordnung

Ergänzend zu den im Reservationsformular festgehaltenen Auflagen sind die Mieter/innen von kirchgemeindeeigenen Räumlichkeiten angehalten

- die Räume und die Infrastruktur mit der gebührenden Sorgfalt zu behandeln;
- die Orientierung über die Feuermeldeanlage wahrzunehmen, bei Unklarheiten nachzufragen und die Kontrolle über die Feuermeldeeinrichtung wahrzunehmen;
- auf den Energieverbrauch zu achten, nicht unnötig Licht brennen zu lassen, während der Heizperioden Türen und Fenster nur zum Lüften offen zu lassen;
- für Materialanlieferungen den Haupteingang vom Schlossgutplatz her zu benützen, dieser darf zu diesem Zweck befahren werden;
- Lebensmittelreste zurückzunehmen und den Kehrriech privat zu entsorgen;
- festgestellte oder verursachte Schäden bei der Abgabe zu melden;
- bei längerdauernden Veranstaltungen (Fr./Sa.) rechtzeitig eine Überzeitbewilligung (max. 2 Stunden) zu beantragen;
- nach der Reinigung (gemäss Auflagen im Reservationsvertrag) die Möblierung der Räume wie in der Ausgangslage herzustellen;
- nach Ende der Veranstaltung/vor dem Verlassen des Hauses einen Kontrollgang vorzunehmen, Türen und Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

Spezielles:

- Bilder und Plakate nur an den dafür vorgesehenen Aufhängeschienen und Ansteckwänden festmachen.
- Die Schiebewand zwischen Saal und Foyer darf nur vom Sigristenteam betätigt werden.
- Im Kamin des Cheminéeerraums ist das Grillieren nicht gestattet. Beim Verlassen ist das Feuer zu löschen. Für das Befeuern des Ofens ist der diensthabende Sigrist separat anzufragen.
- In allen Räumen sind Rauch- oder Wärmemelder installiert. Das Abbrennen von Feuerwerk (auch Tischbomben, Räucherstäbchen etc.) ist nicht gestattet und löst Feueralarm aus. Fehlalarm-Kosten werden den Mietern überbunden.
- Mobiliar, Infrastruktur, Geschirr, Instrumente und Gerätschaften dürfen nicht ausserhalb der Gebäude verwendet werden.
- Die Benutzung des Klaviers erfordert eine separate Bewilligung durch die musikalisch Zuständigen.
- Bei umfangreichem/überdimensioniertem Gebrauch von Flipchart-Papier und Stiften (zB bei Kursen, Schulungen) wird eine Pauschale von CHF 5-10 pro Mal zusätzlich erhoben. Es wird empfohlen, Material für den Eigengebrauch mitzunehmen.
- Die Kirchgemeinde behält sich vor, Schäden den Verursachenden zu verrechnen.
- Küchen werden nur im Zusammenhang mit einer Raummiete vermietet.
- Für rein kommerzielle Anlässe werden die Räume nicht vermietet.
- Gemeinnützige und wohltätige Organisationen sind berechtigt, ein Gesuch um Gebührenerlass und/oder Gebührenreduktion an die Verwaltung der Kirchgemeinde zu richten.